

P.b.b. Verlagspostamt  
1200 Wien  
380170W95U



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## pflanzliche Erzeugnisse

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2001**

Ausgegeben am 2. April 2001

**4. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 5. Ergänzung zum MERKBLATT „Nachwachsende Rohstoffe – Ernte 2001“: Anbau von Hanf auf stillgelegten Flächen**



**Nr. 5**

**Ergänzung zum MERKBLATT – Nachwachsende Rohstoffe für die Ernte 2001:  
Anbau von Hanf auf stillgelegten Flächen**

**Grundsätzlich gelten auch für den Anbau von Hanf auf stillgelegten Flächen die Bedingungen, die bereits im Merkblatt "Nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen - Ernte 2001" vom 9. März 2001 zusammengefasst wurden.**

Zusätzlich ist aber unbedingt folgendes zu beachten:

- 1) Die Originaletiketten sind dem Mehrfachantrag beizulegen und mit der Betriebsnummer des Antragstellers zu versehen. Ist auf den Etiketten die Saatgutmenge nicht ersichtlich, muss der Rechnungsbeleg beigelegt werden.  
Werden Feldstücke in SL: Hanf und normalen KPF-Hanf geteilt oder werden auf einem Feldstück mehrere Sorten angebaut, ist eine Skizze anzufertigen und dem Mehrfachantrag beizulegen;
- 2) Die Mindestaussaatmenge von 20 kg/ha darf nicht unterschritten werden (muss in der Flächennutzungsliste je Schlag angegeben werden);
- 3) Grundsätzlich ist der Antragsteller verpflichtet, die Hanfpflanzen unter normalen Wachstumsbedingungen nach ortsüblichen Normen bis mindestens zehn Tage nach Ende der Blüte zu pflegen;
- 4) Ausschließlich Verwendung von zertifizierten Sorten gemäß Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999:

Carmagnola	Futura
Cs	Futura 75
Dioica 88	Santhica 23
Epsilon 68	Beniko
Fedora 17	Bialobrzeskie
Fédrina 74	Delta-405
Felina 32	Deltallosa
Felina 34 - Félina 34	Fasamo
Ferimon - Férimon	Fedora 19
Fibranova	Juso 14
Fibrimon 24	Kompolti
Fibrimon 56	Usó 31
- 5) Der THC-Gehalt darf höchstens 0,2 % betragen, bei Probeziehungen durch die AMA ist das Rückstellmuster am Betrieb aufzubewahren;

- 6) Verarbeitung: Grundsätzlich dient der Anbau von Hanf auf stillgelegten Flächen zur Verwendung der Ganzpflanzen, d.h. zur Herstellung von z.B. Dämmplatten. Sollte Hanf von stillgelegten Flächen zur Faserherstellung verwendet werden, so muss unbedingt vor Produktionsbeginn mit der AMA Rücksprache gehalten werden;
- 7) Der Anhang I des Merkblattes für Nachwachsende Rohstoffe der Ernte 2001 wird um folgenden KN-Code ergänzt:

„ex 5302 10 00            Hanf, roh oder geröstet, zur Verarbeitung in andere als die in der  
Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 genannten Erzeugnisse bestimmt

*(Cannabis sativa L.)“*

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 4 - Pflanzliche Erzeugnisse  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0  
Telefax: (01) 331 51-399  
E-mail: [office@ama.bmlf.gv.at](mailto:office@ama.bmlf.gv.at)

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.  
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.  
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.